

Zürich

Tages-Anzeiger vom 11.05.2006

Busse für «Drecksau»-E-Mail

Der Geschäftsführer der APS Reinigungen beschimpfte eine RAV-Angestellte türkischer Herkunft als «Drecksau». Er wurde mit 1000 Franken gebüsst.

Von Thomas Hasler

Beziehungen mit der Regionalen Arbeitsvermittlungsstelle in Zürich hatte der 50-jährige Geschäftsführer schon verschiedentlich. Für seine Reinigungsfirma suchte er immer wieder Personal - vorzugsweise aus Portugal, Spanien, Italien oder der Schweiz. Gar nicht erpicht war er auf Leute vom Balkan. Solche ertrage weder seine Firma noch die ganze Schweiz: «Wir sind Eidgenossen und keine Auffangstation für die ganze Welt.»

Als ihm auf ein Stellenangebot hin eine 32-jährige RAV-Angestellte eine Schweizerin mazedonischer Herkunft zur Bewerbung vorbeischickte, wurde er ausfällig. Er sei Unternehmer und finanziere nicht das zugelaufene Volk. Und «Kopftücher» stelle er nicht ein, schrieb er der RAV-Angestellten zurück. Die RAV-Angestellte leitete die persönlichkeitsverletzende E-Mail an die betroffene Frau weiter, was den Geschäftsführer gleich noch einmal in Rage versetzte. «Du bist eine Drecksau», teilte er ihr in der folgenden E-Mail mit.

Als die Volkswirtschaftsdirektion ihn unter Androhung einer Strafanzeige aufforderte, sich bei der RAV-Angestellten zu entschuldigen, schrieb er der Frau: «Entschuldigung. Ich war etwas voreilig.» Adressiert war die E-Mail an: «Import». Daraufhin klagte die betroffene RAV-Angestellte den bekennenden Schweizer Demokraten wegen Ehrverletzung ein. Das Bezirksgericht verurteilte den Mann wegen Beschimpfung und bestrafte ihn, wie aus dem am Mittwoch veröffentlichten Urteil hervorgeht, mit einer Busse von 1000 Franken.

Degradierend und verletzend

Zudem hat der 50-Jährige der RAV-Angestellten eine Genugtuung von 200 Franken zu leisten und weitere Kosten von knapp 2000 Franken zu berappen. Die Äusserung des Geschäftsführers sei nicht bloss unhöflich, sondern degradierend und verletze den Wert der angegriffenen Person. Sein Verschulden wiege nicht mehr leicht, zumal die Titulierung mit «Drecksau» nur der Höhepunkt einer Reihe negativer Äusserungen gewesen sei.

Aber auch die 40-jährige Schweizerin mazedonischer Herkunft, als «Kopftuch» herabgewürdigt, klagte gegen die Reinigungsfirma wegen rassistischer Persönlichkeitsverletzung. Das Arbeitsgericht hiess die Klage gut und verpflichtete die Firma, der Frau eine Genugtuung von 5000 Franken zu bezahlen. Der 40-Jährigen sei klar zu verstehen gegeben worden, sie sei in der Schweiz nicht erwünscht und gehöre einer minderwertigen Bevölkerungsgruppe an.

«Dieses Lächerlichmachen und die Mischung von Verabscheuung und Hohn, die der Verfasser gegenüber den Menschen zum Ausdruck bringt, welche sich zur islamischen Religion zugehörig fühlen, ist in hohem Masse entwürdigend und abschätzig», hiess es in der Urteilsbegründung des Arbeitsgerichts.

Der Geschäftsführer, respektive seine Firma, akzeptierte dieses Verdikt nicht und reichte Nichtigkeitsbeschwerde ein. Anfang Mai wies die III. Zivilkammer des Obergerichts die Beschwerde vollumfänglich ab. Das Urteil verletze kein materielles Recht.

Anspruch auf Akteneinsicht

Das Obergericht entzog einer weiteren Drohung des Geschäftsführers in seinem

Urteil zudem die Grundlage. Er hatte vor Gericht gesagt, er werde die RAV-Angestellte wegen Amtsgeheimnisverletzung anzeigen, weil sie die «Kopftuch»-E-Mail an die Stellensuchende weitergeleitet habe. Laut Obergericht war jene E-Mail des Geschäftsführers aber eine direkte Reaktion auf die Stellenbewerbung und die Frau damit auch Adressatin. Eine stellensuchende Arbeitslose habe einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Akteneinsicht, vor allem wenn es um die Gründe für eine Nichteinstellung gehe.